



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Eingegangen

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Tobias Ulbrich
Ottostraße 12
50859 Köln

14. Juli 2021

Rogert & Ulbrich
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
AR 803/21 (bei Antwort bitte angeben)	Bundesanwalt b. BGH Vogler	81 91 - 0	02.07.2021

Betrifft: Strafanzeige des Rechtsanwalts Tobias Ulbrich gegen 38 Personen aus Politik, Pharmaindustrie und Behörden (darunter Bill und Melinda Gates, Prof. Drost, Prof. Wieler, Bundesminister Jens Spahn) und unbekannt wegen Hochverrats, Völkermords und anderer Straftaten;

hier: Prüfung eines Anfangsverdachts von in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallenden Straftaten

Bezug: Ihre Strafanzeige vom 10./14. Juni 2021 - TU/TU (ergänzt durch E-Mails vom 1. Juli 2021)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ulbrich,

Ihrer durch E-Mails vom 1. Juli 2021 ergänzten Strafanzeige vom 10./14. Juni 2021 gegen 38 namentlich benannte Personen sowie Ihnen unbekannt Impfärzte gebe ich keine Folge (§ 152 Abs. 2 StPO).

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die in die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallende Straftaten haben sich aus ihren Ausführungen einschließlich der beigefügten Dokumente und Verweise nicht ergeben. Die von Ihnen aufgestellten oder wiedergegebenen Behauptungen begründen schon keinen Anfangsverdacht dahingehend – weder einzeln noch in der Gesamtschau –, dass einzelne oder mehrere der angezeigten Personen einen Gesamtplan zur Reduzierung der Bevölkerung und der Unterwerfung der verbleibenden Bevölkerungsteile gefasst hätten, bei dessen Umsetzung das

Hausanschrift:
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 8590

Eingegangen

14. Juli 2021

Robert Z. Ullrich
Forschungsbereich für Politikwissenschaft

Coronavirus und die passenden Impfstoffe entwickelt worden wären. Dabei kommt es auf die Frage nicht an, ob die zum Beleg angeführten Ausführungen und sachverständigen Stellungnahmen für sich genommen einer (wissenschaftlichen) Überprüfung überhaupt Stand halten würden.

Soweit sie den Straftatbestand des Völkermordes nach § 220a StGB als erfüllt ansehen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift bereits zum 30. Juni 2002 außer Kraft getreten ist. Aber auch für eine Strafbarkeit gemäß der Nachfolgevorschrift des § 6 Abs. 1 VStGB bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Insoweit lässt sich schon keine nach den in § 6 Abs. 1 VStGB angeführten Merkmale zu definierende Gruppe identifizieren. Die Unterscheidung der Bevölkerung nach geimpften und nicht geimpften Personen unterfällt keiner der in der Norm genannten Kategorien. Aber auch soweit die Anzeige dahingehend verstanden werden sollte, dass durch die Impfung ein erheblicher Teil der deutschen Bevölkerung, also ein durch die Zugehörigkeit zu einer Nation gekennzeichneten Gruppe, teilweise zerstört werden sollte, fehlt es an zureichenden Tatsachen. Dies gilt schon deshalb, weil sich die von Ihnen als Ziel der Impfung angegebene Bevölkerungsreduktion nicht speziell gegen Teile einer nationalen Gruppe richtet, sondern entsprechend der weltweiten Verimpfung des BionTech/Pfizer-Vakzins gegen die Weltbevölkerung insgesamt richten würde. Zudem setzt sich Ihr Vorbringen im Wesentlichen aus der Aneinanderreihung bereits bekannter Theorien zusammen, die den Anfangsverdacht weder in der Einzelbewertung noch in der Gesamtschau tragen können. Außerdem ist zu beachten, dass eine Impfung jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland nicht zwangsweise vorgesehen ist, sondern der individuellen Entscheidung eines jeden Einzelnen unterliegt. Die Voraussetzungen einer mittelbaren Täterschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 StGB liegen erkennbar nicht vor.

Die vorgebrachten Tatsachen lassen zudem auch keinen Schluss auf die vorsätzliche beabsichtigte oder bereits erfolgte Tötung von Menschen durch die Impfung zu. Soweit es im Zusammenhang mit Impfungen des BionTech/Pfizer-Vakzins - oder auch anderer Impfstoffe - zu Todesfällen gekommen sein sollte, wäre dies unbeabsichtigte Folge. Anhaltspunkte für gezielte Tötungen liegen gerade nicht vor. In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass es sich bei den Fallzahlen, die von der europäischen Arzneimittelagentur EMA in ihren Datenbanken veröffentlicht werden, nicht um bestätigte Todesfälle oder bestätigte Fälle schwerer körperlicher Folgen handelt. Die Datenbank stellt vielmehr ein System dar, um Verdachtsmeldungen zu sammeln, die von nationalen Arzneimittelbehörden oder Pharmaunternehmen weitergeleitet werden. Diese wiederum erhalten ihre Hinweise von medizinischem Personal oder auch von

Patienten über „unerwünschte Ereignisse“, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung aufgetreten sein sollen.

Auch hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Verbot der Herstellung und Verbreitung von Kriegswaffen nach § 20 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz lässt sich aus der Strafanzeige kein Anfangsverdacht herleiten. Insoweit sind bereits die Ausführungen substanzlos, Virus und Impfstoff seien gezielt zur Kriegsführung entwickelt oder hergestellt worden. Zudem bezieht sich die Strafnorm des § 20 Kriegswaffenkontrollgesetz auf Kriegswaffen, die ihrerseits durch § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz und die sogenannte Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz) definiert sind. In dieser Kriegswaffenliste sind weder das Virus Covid 19 noch die entsprechenden Impfstoffe als biologische Kampfmittel aufgeführt.

Schließlich bestehen auch keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass sämtliche oder einzelne der angezeigten Personen es mit Gewalt oder Drohungen mit Gewalt unternommen hätten, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern oder den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen. Keines ihrer Argumente rechtfertigt es, von einer solchen Zielsetzung des Handelns auszugehen. Die von Bundesregierung, Regierungen der Länder und den Parlamenten getroffenen Maßnahmen einschließlich der vorübergehenden Übertragung des Rechts zur Anordnung von Maßnahmen und Verboten auf den Bund durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes dienen gerade der Aufrechterhaltung der verfassungsgemäßen Ordnung durch den grundgesetzlich gebotenen Schutz von Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Anhaltspunkte und Bestrebungen zur Änderung der verfassungsgemäßen Ordnung bestünden auch nicht, soweit infolge fehlerhafter Abwägung gegebenenfalls nicht durchgängig die zum Ausgleich eines Grundrechtskonflikts anzustrebende praktische Konkordanz hergestellt worden sein sollte oder einzelne Regelungen etwa unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten verfassungswidrig sein sollten. Anhaltspunkte für eine Abkehr vom Prinzip des föderalen Bundesstaates im Sinne von Art. 20 Abs. 1, Art. 30 GG bestehen ebenfalls nicht. Eine solche Abkehr ergibt sich insbesondere nicht aus der Ausübung der - verfassungsmäßig - vorgesehen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 durch den Bund. Die Annahme, effektiver Grundrechtsschutz sei durch das Bundesverfassungsgericht nicht ausreichend gewährleistet, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage.

Soweit - etwa im Hinblick auf die von Ihnen genannten Strafnormen der Körperverletzung mit Todesfolge oder der Freiheitsberaubung - die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nicht begründet ist, habe ich von der Weiterleitung ihrer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft eines Landes abgesehen. Sie haben mitgeteilt, die Strafanzeige jeder Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. 

(Vogler)